

Gebührensatzung

zur

Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES)

der

Gemeinde Neufraunhofen (nachstehend Gemeinde genannt)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Vilsbiburg Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 45,-- DM (23,- Euro) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm). Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer gesondert erhoben. Die Transportkosten belaufen sich auf 16,25 DM (8,30 Euro) pro cbm zuzüglich einer Pauschale pro Abfuhr in Höhe von 62,50 DM (31,95 Euro) zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Neufraunhofen

(GS-FES)

vom 12. November 2002

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beseitigungsgebühr beträgt **Euro 19,00** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer wie folgt gesondert erhoben:

Transportkosten nach Menge:	Euro 13,00 pro Kubikmeter
Pauschale pro Abfuhr:	Euro 50,00

Zu den Transportkosten und der Pauschale pro Abfuhr wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2002 in Kraft.

Velden, 12. November 2002

Gemeinde Neufraunhofen


Bernhard Gerauer
Erster Bürgermeister



Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Neufraunhofen

(GS-FES)

vom 14. Januar 2009

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer wie folgt gesondert erhoben:

Transportkosten nach Menge:	Euro 13,00 pro Kubikmeter
Pauschale pro Abfuhr:	Euro 60,00

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 14. Januar 2009

Gemeinde Neufraunhofen



Bernhard Gerauer
Erster Bürgermeister

